



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Aktueller Visumhandbuchbeitrag „Studierende“**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 13.02.2015**
ANLAGE **-1-**
GZ **505-511.E-IFG 026-2015** (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 10.März 2015

Sehr geehrter Herr Abbasi,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird entsprochen, soweit nicht Ausschlussstatbestände des IFG entgegenstehen.

Der von Ihnen genannte Beitrag „Studenten“ wurde überarbeitet. Die Erteilung von Visa an Studentinnen und Studenten wird aktuell beigefügtem Beitrag des Visumhandbuchs „Studierende“, Stand 02/2015, thematisiert. Mit Urteil vom 10.09.2014 hat der EuGH in der Rechtssache Ben Alaya die Richtlinie 2004/114/EG „Studentenrichtlinie“ ausgelegt. In der Folge wurde der Visumhandbuchbeitrag „Studierende“ entsprechend angepasst. Es war daher nicht notwendig einen weiteren Hinweis zur Umsetzung der von Ihnen erwähnten Urteile in den Visumhandbuchbeitrag einzuarbeiten.

Geschwärzt wurden die Ausführungen zur Identifizierung möglicher Gefährder mit extremistischem Hintergrund sowie die beispielhafte Aufzählung von Fallkonstellationen, in denen unter Umständen nicht von einer ernsthaften Studienabsicht des Antragstellers

ausgegangen werden kann. Eine Herausgabe dieser Informationen könnte die Belange der inneren und äußeren Sicherheit des Bundesrepublik Deutschland gefährden, da die Offenlegung Rückschlüsse auf Sicherheitsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von illegaler Migration zuließe, die deren Unterlaufen erleichtern würde.

Dieser Beitrag wurde in dieser Fassung bereits einem anderen Anfragenden zugänglich gemacht.

Dieser Bescheid ergeht daher gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefanie Steinbrück

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.
